



An den Grossen Rat

12.5086.03

ED/125086

Basel 9. Juli 2014

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2014

Anzug Maria Berger-Coenen und Konsorten betreffend „Sport als Promotionsfach in den Basler Schulen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2012 vom Schreiben 12.5086.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – nachstehende Motion Maria Berger-Coenen und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In den letzten Jahren hat die gesellschaftliche und schulische Bedeutung des Sports erfreulicherweise stetig zugenommen. Die Bildungsrelevanz des Faches ist wissenschaftlich nachgewiesen (Gesundheit, Sozialisation, Integration, Konzentration); die Verknüpfung von praktischem und theoretischem Wissen (Biologie, Ernährung, Gesundheit, Biomechanik) gelingt besonders gut. Mit dem Ziel einer ganzheitlichen Bildung und Chancengerechtigkeit sollen sprachliche, mathematisch-naturwissenschaftliche, gestalterische, musikalische und motorische Begabungen gefördert werden.

In den Basler Gymnasien hat Sport als Grundlagenfach bislang eine Sonderstellung, d.h. der Besuch ist obligatorisch, aber die Note zählt nicht. Es ist also kein promotionswirksames Fach wie Musik und Bildnerisches Gestalten, was sich kaum rechtfertigen lässt. Die Leistungen im Fach werden nach überprüfbaren Kriterien in den Bereichen Gestalten (z.B. Geräteturnen, Tanz), Leisten (z.B. Ausdauer, Hochsprung) und Spielen (z.B. Badminton, Volleyball) beurteilt und rekursfest benotet. Die spezielle Berücksichtigung von Jugendlichen mit körperlichen Nachteilen ist bereits heute Alltag im Sportunterricht. Wie in anderen Fächern können für sie mit einer Nachteilskompensation (z.B. bei Legasthenie, Dyskalkulie, Stottern) bei der Notengebung individuelle und faire Lösungen (z.B. Schiedsrichterfunktion, schriftliche Arbeit) gefunden werden.

Zurzeit zählt in BS die Sportnote auf der Sekundarstufe I - auf der Sekundarstufe II nur in der Fachmaturitätsschule. Im Gymnasium zählt Sport nicht, ausser für die SchülerInnen, welche das Ergänzungsfach Sport ab der 4. Klasse (11. Schuljahr) wählen. Der zusätzliche Regelsportunterricht wird benotet, ohne dass diese Note zählt. Dies wird damit begründet, dass es falsch wäre, Sport in den Zeugnissen als Promotionsfach zu führen, wenn es in der Matur nicht zählen darf. Allerdings sind auch andere Fächer schon heute promotionswirksam, nicht aber für die Matur zählend (z.B. Einführung in Wirtschaft und Recht oder Philosophie).

Im harmonisierten Schulsystem soll Sport gemäss dem Entwurf der Laufbahnverordnung auf der Sek II-Stufe weiterhin nicht zählen (Ausnahme: FMS).

Im Kanton Basel-Landschaft ist Sport seit 2010 Promotionsfach im Niveau P (wie im A und E) der Sek I, womit die Motion 2006/225 im Landrat nur teilweise erfüllt wurde. Deren beantragte Abschreibung wurde jedoch 2011 deutlich mit 50:20 Stimmen abgelehnt, so dass der basellandschaftliche Regierungsrat weiterhin aufgefordert ist, auch an den Gymnasien Sport als Promotionsfach einzuführen. Wegen der bikantonalen Freizügigkeit wäre es wünschenswert, diese Änderung gleichzeitig auch in BS vorzunehmen, um die beiden Gymnasialsysteme BS/BL anzupassen.

Die jahrelangen Erfahrungen mit Sport als Promotionsfach in den Fachmaturitätsschulen in BS und BL und den Gymnasien von bisher 8 Kantonen (AR, GR, LU, SO, GE, JU, TI, VS) sind posi-

tiv. In 6 weiteren ist die Einführung geplant oder in Diskussion (BL, NW, SH, SZ, ZG und ZH). Damit wird eine Abweichung vom MAR in Kauf genommen, welches den eidg. Rahmen bildet, in dem die Kantone nach föderalistischem Muster eigene Vorstellungen umsetzen können.

Mit der Promotionsnote in Sport erhält die Hochschulreife insbesondere für das Studium der Sportwissenschaften eine deutliche Stärkung. Und last but not least: Die Einführung von Sport als Promotionsfach zieht keinerlei Zusatzkosten nach sich.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, bis 2016 die betreffenden Bestimmungen so anzupassen, dass Sport auch im Gymnasium als Promotionsfach gilt.

Maria Berger-Coenen, Daniel Goepfert, Markus Lehmann, Toni Casagrande, Ernst Mutschler, Christine Heuss, Stephan Luethi-Brüderlin, Roland Engeler-Ohnemus, Thomas Müry, Thomas Grossenbacher, Christine Keller, Kerstin Wenk, Jürg Meyer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Der Sportunterricht am Gymnasium

Sport wird an den Gymnasien Basel-Stadt in folgenden Formen angeboten:

- Das für alle Schülerinnen und Schüler obligatorische Fach Sport wird auf allen Stufen des Gymnasiums während durchschnittlich drei Lektionen pro Woche erteilt. Es wird in den Zeugnissen (Ausnahme Maturitätszeugnis; s. Kap. 1.2) eine Note gesetzt. Diese Note zählt für den Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung gemäss Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien nicht. Das Sportobligatorium ist auch für die Gymnasien bundesrechtlich verankert (Art. 2 Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Art. 1 Sportförderungsverordnung des Bundesrates). Der obligatorische Sportunterricht ist aber kein Maturitätsfach (s. Kap. 1.2).
- Die Schülerinnen und Schüler können in der 4. und 5. Klasse des Gymnasiums das Ergänzungsfach Sport im Umfang von insgesamt sechs Wochenlektionen wählen. Dieses Fach ist ein Maturitätsfach (s. Kap. 1.2). Die Zeugnisnote in der 5. Klasse zählt für das Bestehen der Maturität. Ausserdem kann das Ergänzungsfach Maturitätsprüfungsfach sein. Die Note im Ergänzungsfach Sport zählt aber auch im Zeugnis der 4. Klasse und ist damit für die Beförderung oder Nichtbeförderung in die 5. Klasse promotionswirksam.
- Das Gymnasium Bäumlhof führt Sportklassen (siehe § 18 Schullaufbahnverordnung).
- Sport wird ausserdem als Freiwahlfach der Schulen und als Freiwilliger Schulsport des Sportamts angeboten.

Die Ziele und Inhalte des Fachs Sport sind im Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und in den lokalen Lehrplänen der einzelnen Gymnasien festgelegt.

1.2 Die Stellung des Sports in der Verordnung des Bundesrates bzw. im Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und -direktoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)

Das im Jahre 1995 erlassene Maturitätsanerkennungsreglement MAR definiert in Art. 9 den Katalog der Maturitätsfächer, also jener Fächer, die für das Bestehen der Maturität zählen, abschliessend und verbindlich. Maturitätsfächer sind

- a) die für alle obligatorischen Grundlagenfächer (Erstsprache bzw. Deutsch, eine zweite Landessprache, eine dritte Sprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten und/oder Musik)

- b) die Schwerpunktfächer (Es ist eines auszuwählen aus Alte Sprachen, Moderne Sprachen, Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Philosophie/Pädagogik/Psychologie, Bildnerisches Gestalten, Musik.)
- c) die Ergänzungsfächer (Es ist eines auszuwählen aus Physik, Chemie, Biologie, Anwendungen der Mathematik, Informatik, Geschichte, Geografie, Philosophie, Religionslehre, Wirtschaft und Recht, Pädagogik/Psychologie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport.)
- d) die Maturaarbeit.

Der obligatorische Sportunterricht ist also kein Maturitätsfach. Bei der Frage, welche Fächer für die Maturität zählen, verfügen die Kantone über keinen Spielraum. So wäre es einem Kanton nicht erlaubt, die Note im obligatorischen Fach Sport für die Maturität zu zählen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden:

- Der obligatorische Sportunterricht ist zwar bundesrechtlich verankert, aber kein Maturitätsfach. Das MAR erlaubt es nicht, die Zeugnisnote im obligatorischen Fach Sport, welche in der 5. Klasse des Gymnasiums gesetzt wird, für das Bestehen der Maturität zu berücksichtigen. Das MAR zählt also die Leistungen im obligatorischen Sportunterricht nicht zu jenen Qualifikationen, die für die Hochschulreife entscheidend sind.
- Schülerinnen und Schüler, welche das Ergänzungsfach Sport wählen, erhalten in diesem Fach eine Note, die für die Beförderung oder Nichtbeförderung von der 4. in die 5. Gymnasialklasse und für das Bestehen der Maturität zählt.

Das bedeutet für die Anliegen des Anzugs:

- Für das Ergänzungsfach Sport sind die Forderungen des Anzugs erfüllt.
- Das obligatorische Fach Sport ist wie erwähnt gemäss MAR kein Maturitätsfach. Die Forderung des Anzugs kann also für den Entscheid über das Bestehen der Maturität aus rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden.
- Somit bezieht sich der Forderungsumfang des Anzugs auf die Zeugnisse der 1. bis 4. Klasse des Gymnasiums und damit auf die Frage, ob die Note im obligatorischen Fach Sport für den Entscheid über die Beförderung in die nächste Klassenstufe neu zählen soll oder wie heute nicht zählen soll. Der Entscheid über den Katalog der Promotionsfächer in den 1. bis 4. Gymnasialklassen liegt in der Kompetenz des Regierungsrates, kann also auf der Ebene des Kantons gefällt werden.

1.3 Das Fach Sport an den übrigen allgemeinbildenden Schulen des Kantons Basel-Stadt

In den Entscheid über den Übertritt von der Orientierungsschule in die Weiterbildungsschule und ins Gymnasium fliesst die Beurteilung im Fach Sport ein (§ 9 Lernbeurteilungsverordnung Orientierungsschule). Auch an der Weiterbildungsschule und an der Fachmaturitätsschule ist Sport promotionswirksam (Lernbeurteilungsverordnung Weiterbildungsschule, Promotionsverordnung Fachmaturitätsschule).

Mit Beschluss vom 11. September 2012 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) erlassen. Darin ist geregelt, dass im harmonisierten Schulsystem Sport sowohl in der 5. und 6. Klasse der Primarschule wie auch an der Sekundarschule ein promotionswirksames Fach ist. So gilt gemäss § 57 und § 58 SLV:

§ 57. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug

¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Bildnerisches Gestal-

ten, Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 67,5
($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG + Mu + Sp \geq 67,5$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.

§ 58. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug

¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 78,75

($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG + Mu + Sp \geq 78,75$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.

1.4 Stellung des obligatorischen Fachs Sport in den Gymnasien der übrigen Kantone

In folgenden Kantonen ist Sport Promotionsfach (Stand 2012):

Luzern, Solothurn, Appenzell-Ausserrhodens, Graubünden, Tessin, Wallis, Genf, Jura

In folgenden Kantonen ist Sport nicht Promotionsfach:

Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Appenzell-Innerrhodens, Freiburg, Waadt, Neuenburg

In den beiden Bildungsraumkantonen Aargau und Basel-Landschaft wurde in den vergangenen Jahren (Aargau: 2012, Basel-Landschaft: 2006) ein politischer Vorstoss im Sinne des vorliegenden Anzugs eingereicht.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde von der Parlamentarischen Gruppe Sport die Motion betreffend Sport als Promotionsfach (2006/225, vom 21. September 2006) im Jahr 2006 eingereicht. Die Motionäre fordern die Regierung auf, Sport als Promotionsfach sowohl auf Sekundarstufe I im Niveau P als auch auf Sekundarstufe II einzuführen. Der Regierungsrat stimmte zu, Sport im Niveau P im Kanton Basel-Landschaft zu den Promotionsfächern zu zählen (Einführung im Jahr 2010). Für die Gymnasialstufe lehnte er dies mit Verweis auf das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) des Bundes ab. Nach mehrmaliger Beratung im Landrat hat der Regierungsrat im Februar diesen Jahres den Auftrag erhalten, dem Landrat bis Ende 2014 eine Vorlage für die Sekundarstufe II vorzulegen.

Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat den Auftrag betreffend Einführung von Sport als Promotionsfach an den Aargauer Kantonsschulen (12.200 vom 12. September 2012) abgelehnt. Er argumentiert, dass der obligatorische Sportunterricht nicht zum Katalog der Maturitätsfächer des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) gehört. Wie auch in diesem Anzug ausgeführt, ist es den Kantonen deshalb nicht erlaubt, die Note im obligatorischen Fach Sport für die Maturität zu zählen. Der Aargauer Regierungsrat stützt des Weiteren die Aussage des MAR, dass der obligatorische Sportunterricht als nicht entscheidend für die allgemeine Studierfähigkeit beurteilt wird. Zudem vertritt er die Meinung, dass den Zielen des Sportunterrichts besser gedient sei, wenn die Bewertung nicht der Selektion diene.

1.5 Haltung des Regierungsrates

Die heterogene Situation in den Kantonen ist ein Hinweis darauf, dass die Frage, ob Sport ein promotionswirksames, der Selektion dienendes Fach sein soll oder nicht, kontrovers beurteilt wird. Aus Sicht des Regierungsrates Basel-Stadt sprechen namentlich die beiden folgenden Argumente für die Erhaltung des Status quo:

Leistungsorientiert, aber frei von Selektionsdruck

Bewegungsförderung gehört zu den wichtigen Zielen des Regierungsrates. Die Schülerinnen und Schüler sollen, ihrem Vermögen entsprechend, auch im Sportunterricht herausgefordert werden. Es ist deshalb richtig, dass die Leistungen auch im Sport beurteilt und im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Regierungsrat priorisiert allerdings die Förderung und Erhaltung der Freude an der Bewegung gegenüber ihrer Selektionsfunktion. Die Chancen für diese Zielsetzung sind besser, wenn nicht mess- und damit beurteilbare Leistungen im Vordergrund stehen. Sport hat damit die Chance, die Rolle «des anderen Fachs» zu übernehmen. Der Regierungsrat traut es den Sportlehrerinnen und Sportlehrern zu, den Schulsport auch ohne selektive Wirkung leistungsorientiert und motivierend zu gestalten.

Kohärenz des Beurteilungssystems

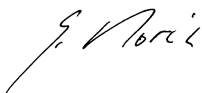
Der obligatorische Sportunterricht ist gemäss den Bundesvorgaben kein Maturitätsfach. Das hat eine inhaltliche und eine rechtliche Konsequenz: Zum einen qualifiziert das MAR den Sport als Fach, das für die Beurteilung der Hochschulreife nicht entscheidend ist, und zum andern darf die in diesem Fach erteilte Note nicht in den Maturitätsentscheid der Kantone einfließen. Es wäre inkonsequent, wenn die Leistungen im Sportunterricht auf dem Weg zur Maturität über die Promotion oder Remotion in Selektionsentscheide einfließen würden, für das Bestehen der Maturität aber nicht gezählt werden dürften.

Aus den genannten Gründen hält der Regierungsrat am Status quo fest. Der obligatorische Sportunterricht an den Gymnasien soll weiterhin mit Noten beurteilt werden, aber wie bis anhin nicht in die Promotions- und Remotionsentscheide einfließen.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Maria Berger-Coenen und Konsorten betreffend Sport als Promotionsfach in den Basler Schulen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin